

Gericht

Die Furcht vor dem Kinde.

Die Verweigerung einer Verlassenen.

Die Furcht vor dem Kinde war das Motiv, das zwei gestern in Moabit verhandelten Straftaten zugrunde lag. In dem einen Falle handelte es sich um die Verweigerung eines Mädchens, das wegen ihres ersten unehelichen Kindes aus von ihrem zweiten Bewerber verlassen wurde. Die Geschworenen, die der unglücklichen mitleidende Umstände zuerkennen, befreiten sie durch Verurteilung einer Geldstrafe für die Bekehrung, und boten damit, wie neulich die Geschworenen durch das Gnadengericht für den Rentanten Herrmann, ein neues, sicheres Beispiel der Vereinigung von strengem Rechtsbewusstsein und Mitleidigkeit mit verständigem menschlichem Mitleid.

Die blühende Wirtin Lucie Helmke hand vor dem Schwurgericht des Landgerichts III unter der Anklage des Kindesmordes. Die völlig unehrliche Angeklagte stammt aus einer kleinen Ortschaft in der Provinz Posen, wo ihre hochbetagten Eltern sich als Tagelöhner mühselig ihr Brot verdienen. Raum aus der Schule entlassen, mußte sie schwere Feldarbeit verrichten, um ihren Eltern einen geringen Zufluß zu bringen. Einem Tages erkrankte in dem Dorfe ein Agent, der unter den verlockenden Versprechungen junger Mädchen als Dienstmädchen nach Berlin amwarf. Schwere Verdienste liefen auch die alten Eltern in die Fremde ziehen. Als künftigen, unerfahrenes Mädchen kam die Angeklagte nach Berlin und trat hier in einen Dien. Nach dem Vorbilde ihrer Stantegensinnen schaffte sie sich auch einen „Schwager“ einen frommen Soldaten, an, mit dem sie ein Verheiratung anging. Dieses blieb nicht ohne Folgen.

Als ihre Schande offenbar wurde, stieß man sie auf die Straße. Allein, und infolge ihres Zustandes nicht einmal selbst einen anderen Schutz annehmen, fand die Angeklagte, von allen verlassen, in dem Getriebe der Großstadt. Erst in der höchsten Not fand sie Aufnahme in der Hst. Charité. Mit ihrem Kinde begann das junge Mädchen nun einen Kampf um das Leben. Sie erlangte eine Stellung als Wirtin. Obwohl sie bis spät in die Nacht hinein arbeitete, war der Verdienst gering, etwa 10 bis 15 Mark pro Woche. Unter den größten Unbehagen war es ihr möglich, ihr Kind die Jahre hindurch zu ernähren. Der etwa zwei Jahren lernte die Angeklagte einem einfachen Handwerker kennen, der es anscheinend ernstlich mit ihr meinte und sie heizen wollte. Dieses Verhältnis hätte auch zu einer Heirat geführt, wenn nicht der Handwerker im letzten Augenblick von dem Kinde erfahren hätte. Er ließ die J. in Stich und verließ Berlin. Die Angeklagte war jedoch in der Hoffnung, sie werde bald verheiratet sein, wieder vertrauensvoll gewesen und die furchtbare Entscheidung

führte die Angeklagte in der Verweigerung zu einem grauenvollen Selbstmord. Wie sie vor Gericht unter Tränen einräumt, habe sie von Anfang an den Entschluß gefaßt, das uneheliche Wesen, das noch nicht einmal das Licht der Welt erblickt hatte, zu töten. Sie verbrag ihren Zustand, um nicht ihre Arbeit zu verlieren. Als die Stunde herannahte, begab sie sich in ihre Wohnung und brachte hier ihren Plan zur Ausführung, indem sie das neugeborene Kind mit Zuckersüßem Getreie erstichte. Unter Ausnutzung einer unglücklichen Genesie begab sich die unglückliche am nächsten Tage schon wieder auf ihre Arbeit, wo sie bis in die Nacht hinein ihre schwere Arbeit verrichtete, als ob nichts vorgefallen sei. Durch einen Zufall kam jedoch das Verbrechen zur Entdeckung.

Der Gericht legte die Angeklagte ein offenes Geständnis ab. Die Geschworenen kamen dem Antrag des Justizrats Bräuner nach und bejahten die Frage nach mildernden Umständen. Der Gerichtshof erkannte auf 2 Jahre 2 Monate Gefängnis, unter Anrechnung von einem Monat der Untersuchungshaft. Die Geschworenen verurteilten für die Angeklagte unter 144 Mark, welche zu einer besseren Verpflegung im Gefängnis verwendet werden sollen.

Die Folgen einer Studentenehe.

Der zweite Fall, in dem ebenfalls die Furcht vor dem Kinde eine verhängnisvolle Rolle spielte, lag in keinen Einzelheiten merkwürdig anders. Der Mordfall einer etwas eigenartigen Studentenehe bildete gestern den Gegenstand des Strafprozesses, der hinter verschlossenen Türen vor der I. Strafkammer des Landgerichts II verhandelt wurde. Ein Angehöriger des Goldbergs wurde proff. Arzt Dr. med. Heinrich Clara Ostrowski unter schwerer Anklage verurteilt. Die G. war wegen vollendeten und verübten Verbrechen wider das zu feindliche Leben angeklagt, während Dr. G. der Beihilfe in beiden Fällen beschuldigt war.

Der Angeklagte G. lernte vor etwa drei Jahren auf der Straße die jetzige Wittangele Ostrowski kennen, die von ihrem Mann getrennt lebte. G. der damals noch Student war, trat mit ihr in ein näheres Verhältnis, das von den Eltern des Angeklagten mit aller Energie bekämpft wurde. Um den jungen Mann etwas dem Einfluß der mehr als vertriebenen Frau zu entziehen, einschickte der Vater, den Angeklagten auf die Universität in Freiburg im Breisgau zu schicken, um ihn dort sein Studium vollenden zu lassen. Der Einfluß der Frau G. auf den damaligen Studenten war jedoch so groß, daß er sie ohne Wissen seines Vaters nach Freiburg mitnahm, wo sie eine gemeinschaftliche Wohnung bezog. Vier Jahre hindurch der Angeklagte, wie er häufig ärgerte, wie eine in Rom in Rom war, er fertigte für die Väter der Frau G. allerlei Briefchen und überschickte diese selbst mit Geschenken. Dieses Verhältnis währte längere Zeit, trotzdem Dr. G. sich

während seines Berliner Aufenthaltes verlobt hatte und die in Aussicht stehende Ehe eine „Liebesheirat“ war. Im Frühjahr des vergangenen Jahres wurde der Staatsanwalt durch eine anonyme Anzeige mitgeteilt, daß sich der Angeklagte an der Frau G. des wiederholten Verbrechen gegen das feindliche Leben schuldig gemacht habe. Die eingeleitete Untersuchung hatte die Verhaftung der beiden Angeklagten zur Folge.

In der gestrigen Verhandlung waren mehrere medizinische Sachverständige, die fast übereinstimmend festsetzten, daß eine Anwendung des § 51 St.G.B. bei dem Angeklagten Dr. G. nicht möglich sei, wenn auch eine gewisse zeitliche Winterverhinderung, die sich vor allen Dingen in mentalen Defekten äußerte, bei ihm vorhanden sei. Staatsanwalt Dr. Sommermann hielt bezüglich des Dr. G. einen ganz empfindlichen Vorwurf für erforderlich, weil er die Treue des ganzen Verlebens gewesen sei und dieses selbst ihm in seiner Eigenschaft als Arzt doppelt schwer anzurechnen werden müsse. Der Antrag des Staatsanwalts lautete deshalb gegen Dr. G. auf 3 Jahre Gefängnis und 3 Jahre Überwacht, gegen die Frau Ostrowski auf 9 Monate Gefängnis. Das Gericht schloß nach einer längeren Beratung folgendes Urteil. Die Frau G. wurde wegen vollendeten und verübten Verbrechen gegen den § 51 St.G.B. zu 7 Monaten Gefängnis, der Angeklagte Dr. G. wegen Beihilfe dazu zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis unter Anrechnung von drei Monaten der erlittenen Untersuchungshaft verurteilt.

Weshalbvolle Schicksale. Der Kaufmann Leonhard Steiner war vor einiger Zeit wegen Unterschlagung einer Summe von 18000 Mark vom Schwurgericht Berlin-Tempelhof zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt worden. Die damalige Verhandlung forderte einen ganzen Besenreiman jutage.

Der aus guter Familie stammende Angeklagte besaß ein nicht unbedeutendes Vermögen und heiratete eine Dame die einer Offiziersfamilie angehörte und ihm gleichfalls reichlich Geld in die Ehe brachte. Er ging mit seiner jungen Frau nach Süddeutschland, erwarb dort einen größeren Grundbesitz und gründete ein Geschäft, mit dem er aber bald in Konturs geben mußte. Er schrieb darauf in die Heimat zurück und hatte das Glück, durch Empfehlung eines auserwählten Bekannten Stellung in einer großen Berliner und Textilfabrik in Mannheim zu erhalten. Er erwies sich als überaus fleißig und fleißig und erwarb sich das uneingeschränkte Vertrauen seines Chefs, der ihm während der Dauer seiner wiederholten längeren Abwesenheit von Berlin Procura erteilte. Der Angeklagte hatte das Unglück, daß seine Frau sich einer schweren Operation unterziehen und ihr ein Bein amputiert werden mußte. Mit dieser Katastrophe verlor der Angeklagte den stützenden Halt, er wurde leidenschaftlich durch Berlin in Wirtschaftlichen seinen Schicksal zu erfahren und kam nach und nach auf eine abschüssige Bahn. Er mißbrauchte das in ihm gesetzte Vertrauen und unterfing

den bei der Firma eingehenden Geldern einzelne Belege, die im Laufe der Zeit bis zur Höhe von 18000 Mark anwuchsen. Die Unterschlagungen wurden er durch falsche Buchungen zu verdecken. Als schließlich sein Verbrechen sich nicht mehr verhehlen ließ, ging er bei Nacht und Nebel davon und ließ seine Familie hilflos zurück. Er hielt sich eine Zeitlang in Frankreich auf, kehrte dann aber, gänzlich mittellos, hierher zurück und wurde hier verhaftet. Das Schwurgericht hielt den Vertrauensmißbrauch für einen so großen, daß es auf 2 Jahre Gefängnis erkannte. Hiergegen legte der Angeklagte Berufung ein.

In der Verhandlung vor der Strafkammer bestritt sich das Charakterbild des Angeklagten insofern, als behauptet wurde, daß er doch nicht aus reinem Liebermut und der Lust zum Lebensgenuss die Unterschlagungen beantragen, sondern auch größere Summen leistungsfähiger Weise weggelassen hatte, um anderen aus der Verlegenheit zu helfen. Der Gerichtshof belieh es trotzdem mit Rücksicht auf die Höhe der unterschlagenen Summe bei dem ersten Urteil und verwarf die Berufung.

Deinrich Barier freigesprochen. Der aus seinen Geldgeschäften bekannte Kaufmann Heinrich Barier handelte unter der Anklage der Verletzung vor der I. Strafkammer des Landgerichts I unter Vorbehalt des Schwurgerichts in Verbindung auf sein Amt befreit haben. Der Angeklagte war gegen den Kommissar Schmalz „geladen“, weil er fälschlich glaubte, diesen für seine feinerzeit erfolgte Verhaftung, die er für unbedeutend hielt, verantwortlich machen zu können. Mit dem Angeklagten hand der Rentier Maximilian Jüsch früher in engem freundschaftlichen Verkehr, aus der Freundschaft ist aber die bitterste Feindschaft geworden. Der Jüsch hatte nun die Behauptung aufgestellt, daß Barier ihm eines Tages gesagt habe: „Der Kommissar Schmalz, solle sich im Falle des Scheiterns, es seinen Wechsel auf ihn im Umlauf sein, und es läge ihm viel daran, solche Wechsel aufzukaufen.“ Diese Behauptung hat zur Erklärung der Angeklagte geführt. Der Angeklagte behauptet jedoch, eine solche Behauptung getan zu haben, der Jüsch blieb aber im gestrigen Termin dabei. In tatsächlicher Beziehung wurde durch die Beweisaufnahme festgelegt, daß jede Unterlage zu einer solchen feindseligen Vernehmung fehlt, da Kommissar Schmalz sich in durchaus geregelten Vernehmungsverhältnissen befindet. Staatsanwalt Jüsch hielt den Jüsch für bedeutungslos und beantragte als Zusatzstrafe zu der dem Angeklagten noch nicht völlig verfallenen Gefängnisstrafe zwei Monate Gefängnis. Der Gerichtshof war mit dem Verteidiger der Ansicht, daß die Behauptung eines einzelnen, mit dem Angeklagten bitter verfeindeten Mannes zu einer Verurteilung nicht ausreicht und sprach daher den Angeklagten frei.

Wir verweisen unsere Leser auf den der Gesamtaufgabe unserer heutigen Nummer beizugehörigen Proseff von Hermann Augustin, Berliner Musikwarenhändler, Gertraudstr. 10/12.

Große Mengen aus-ortierter

**Knaben-Mäntel u. Anzüge**  
werden zu teilweise weit unter dem Herstellungswert herabgesetzten Preisen ausverkauft und zwar, so lange Vorrat reicht **2 M. von 2 an**

**Knaben-Winter-Joppen** warm gefüttert **4 M. von 9.-7.-6.-5.-**

**Baer Sohn**

Spezialhaus grössten Massstabes  
Chausseestrasse 24a/25 • 11 Brückenstrasse 11  
Gr. Frankfurterstr. 20  
Der Haupt-Katalog Nr. 30 (neueste Winter-Moden) wird auf Wunsch kostenlos zugesandt.

**THE VERA**  
AMERIKANISCHER SCHUH

Vera Schuhe benötigen nicht des sich daran Gewöhntens. Sie sind im Augenblick des Anziehens fertig zum Gebrauch. Einfache und doppelte Sohlen in den letzten New Yorker Façons.

Katalog gratis.

Für Damen **16 Mk.** Jedes Paar.  
Für Herren **16 Mk.** Jedes Paar.

**American Shoe Stores**  
G. m. b. H.  
Friedrichstr. 174.  
Leipzigerstr. 105.

Spezial-Damen-Geschäft  
Leipzigerstr. 105.

**THE BERLIN MESSENGER-BOY COMPANY**  
m. b. H.

**Boten**  
für Besorgungen jederart innerhalb und ausserhalb Berlins.  
Telefonische oder mündliche Bestellung.

12250 Telefon-Zentrale Amt VI. 9783. **Schnell und sicher.**

Bremer Zigarren von 81 — 250 Mark per Mille in grösster Auswahl.

**SUMATRA HAVANA (Fehlarten)**  
Statt 100 M. nur 66 M. pro Mille  
hochfein, mild, fadelloser Brand.

Bremer Zigarren-Fabrik-Lager, Birkenstrasse 77, part. (Kein Laden).